

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

MKW Kunststofftechnik GmbH // 4675 Weibern, Jutogasse 3, AUSTRIA



1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Angebot: Unverbindliche Aufforderung der MKW Kunststofftechnik GmbH, FN 183925 d, zur Abgabe einer Bestellung.

Auftragsbestätigung: Annahme einer Bestellung durch MKW Kunststofftechnik GmbH, FN 183925 d. Diese kann von der Bestellung abweichen.

Bedingungen: Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

Bestellung: Aufforderung durch den Vertragspartner zur Annahme eines Auftrages unter Zugrundelegung des Angebots.

MKW: Damit ist die MKW Kunststofftechnik GmbH, FN 183925 d, Jutogasse 3, 4675 Weibern, gemeint.

Vertrag: ist der auf Basis des Angebots, der Bestellung sowie der Auftragsbestätigung abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Waren der MKW an den Vertragspartner.

Vertragsparteien: sind der Vertragspartner und MKW.

Vertragspartner: ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit der MKW einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.

Ware: Standard- und/oder kundenspezifische Leistungen/Produkte aus dem Portfolio der MKW, die aufgrund des Vertrages bereitzustellen sind.

2. ALLGEMEINES

- a) Der Geltungsbereich dieser Bedingungen umfasst alle wie immer gearteten Angebote, Bestellungen, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstige Leistungen von MKW, insbesondere die Lieferung von Waren. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr auf sie verwiesen wird. Alle Abweichungen von und Änderungen an den Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese von MKW schriftlich angenommen wurden.
- b) Etwaigen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese verpflichten MKW auch dann nicht, wenn MKW ihnen bei Vertragsabschluss oder im Zuge der Erbringung einer Lieferung/Leistung nicht nochmals widerspricht. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten MKW selbst dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen (insbesondere: Allgemeiner Geschäftsbedingungen) des Vertragspartners wird auch für den Fall nicht anerkannt, dass kein Widerspruch zu den gegenständlichen Bedingungen oder zu sonstigen vertraglichen Regelungen vorliegt.
- c) Im Fall von Widersprüchen gilt folgende absteigende Rangordnung: (i) die Bedingungen, (ii) schriftliche Ergänzungen an oder schriftliche Abweichungen von den Bedingungen, (iii) Auftragsbestätigung.
- d) MKW behält sich das Recht vor, die Bedingungen während aufrechtem Vertragsverhältnis einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist und der Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligt wird. Über eine Änderung wird der Vertragspartner unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung/en an die zuletzt vom Vertragspartner bekannt gegebene Kontaktadresse (Post oder Email) informiert. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Vertragspartner ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per Email an office@mkw.at widerspricht.

3. LIEFERUNG

- a) Die Lieferungen/Leistungen durch MKW erfolgen, falls nicht anders vereinbart, unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners ab dem Werk Weibern oder dem Werk Haag / Hausruck.
- b) Im Falle von Expressgut oder Postversand werden die verauslagten Transportkosten, ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten in Rechnung gestellt. Transportversicherung für An- und Abtransport der Waren werden von MKW gedeckt.
- c) MKW ist zu Teillieferungen bzw Teilleistungen und vorzeitigen Lieferungen bzw Leistungserbringungen berechtigt und wird diese bei Auslieferung getrennt berechnen. Soweit möglich, wird der Vertragspartner im Vorhinein durch MKW davon in Kenntnis gesetzt.

4. ZAHLUNG

- a) Sofern nicht anders angegeben, sind die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto der MKW als geleistet.
- b) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden Skontoabzüge nicht anerkannt.
- c) Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- d) Wenn vereinbarte (Teil-)Zahlungen nicht zum Fälligkeitstermin geleistet werden, so sind ihre gesamten sonstigen Forderungen, aus welchem Titel auch immer, sofort zur Zahlung fällig.
- e) Ab Fälligkeit ist der Vertragspartner verpflichtet, Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB (Unternehmensgesetzbuch) festgelegten Höhe zu bezahlen.
- f) Unbeschadet der Rechte und sonstiger Abhilfen der MKW ist diese bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Lieferungen/Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang des offen aushaftenden Betrages zurückzuhalten, einzustellen oder zu beenden. Dies gilt auch für allfällig zu erbringende Vorausleistung.

- g) Im Falle des Annahme- oder Zahlungsverzuges ist MKW berechtigt, ohne weitere Mahnung Dritte mit der Einbringlichmachung des aushaftenden Saldos zu beauftragen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Mahn- und Inkassospesen, auch diejenigen von MKW, einschließlich außergerichtliche Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden gehen zu Lasten des Vertragspartners, ebenso auch die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren.
- h) Die Rechnungserstellung erfolgt entsprechend dem österreichischem Umsatzsteuerrecht und entspricht den Richtlinien für E-Rechnungen.
- i) MKW steht an sämtlichen vom Vertragspartner eingebrachten Gegenständen (zB angelieferte Waren, Materialien und sonstigen Gegenstände) ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der MKW bis der Vertragspartner sämtliche offen aushaftenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (zB Rechnungsbeträge, Zinsen, Kosten, Mahnspesen, ua.), betreffend den jeweiligen Vertrag bezahlt hat bzw bis zur Einlösung sämtlicher, MKW in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Die vorbehaltene Ware ist getrennt zu lagern und gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu sichern, Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung seitens MKW. Bis zur vollständigen Erfüllung aller MKW zustehenden Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag ist der Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung seitens MKW berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- oder verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware ausdrücklich zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist.
- b) Für den Fall, dass eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware von MKW mit anderen, nicht im Eigentum von MKW stehenden Waren durch den Vertragspartner erfolgt, steht MKW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- c) Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er darf das Eigentum von MKW weder vermieten, verleihen noch verschenken, noch innerhalb der Gewährleistungsfrist bei Dritten in Reparatur geben.
- d) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von MKW gelieferten Waren oder Maschinen vor endgültiger Bezahlung des Kaufpreises ist nicht gestattet. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch dritte Hand hat der Vertragspartner unverzüglich MKW davon zu benachrichtigen.
- e) Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann MKW die Ware vom Vertragspartner heraus verlangen.

6. PREISE

- a) Die Preise sind, falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unverbindlich. Gültig ist der Preis des Tages der Versendung der Ware bzw. der Anzeige der Lieferbereitschaft.
- b) An verbindlich vereinbarte Preisen fühlt sich MKW gebunden. Sollten jedoch zwischen Auftragserteilung und Beginn der Herstellung der Waren oder Erbringung sonstiger Leistungen sich die Grundlagen für die Kalkulation der Preise aus nicht von MKW verschuldeten Umständen ändern - wie z.B. bei relevanten gesetzlichen Änderungen, bei Teuerungen der Rohstoffe, bei sonstigen relevanten Änderungen am Markt - ist MKW einseitig zur angemessenen Anpassung der Preise berechtigt. Die Anpassung der Preise erfolgt jedenfalls, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich der (a) Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. MKW wird die veränderten Umstände darlegen. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, ohne Säumnisfolgen vom Vertrag zurückzutreten. Gibt dieser jedoch nicht schriftlich eine diesbezügliche Rücktrittserklärung innerhalb der von MKW angemessen zu setzenden Frist bekannt, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
- c) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Vertragspartners oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist MKW ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen, welcher Art auch immer, zurückzunehmen.

7. LIEFERVERZUG / HÖHERE GEWALT / MATERIALKNAPPHEIT

- a) Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das MKW daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit von MKW als von dem Ereignis oder Umstand betroffen nachgewiesen wird, dass (i) dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von MKW nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden werden können. Nachstehende Ereignisse oder Umstände gelten jedenfalls als „Höhere Gewalt“: Naturgewalten (Feuer, Erdbeben, Erdbeben, etc), Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen

- men, Arbeitskämpfe, Stromausfall, Energie- und Rohstoffmangel, Ausfall oder Lieferverweigerung eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände.
- b) MKW wird den Vertragspartner unverzüglich über das Ereignis oder den Umstand schriftlich benachrichtigen.
- c) Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Liefer-/Leistungsfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhergesehener Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Rohstoffe, Vormaterialien und sonstigen für die Leistungserbringung durch MKW erforderlichen Fremdleistungen. Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Liefer- und Leistungsfristen stellt somit keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten seitens MKW dar. MKW ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt be- und/oder gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigen MKW, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Diese Umstände berechtigen MKW auch dann zur angemessenen Verlängerung der Leistungs-, Liefer- und Abholfristen (und zwar zumindest um die Dauer der Behinderung), wenn sie bei Zulieferanten der MKW eintreten. In den genannten Fällen treffen MKW keine Verzugsfolgen. Bei längerfristigen Verzögerungen ist MKW berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche (zB Ansprüche für direkte Schäden und/oder entgangenen Gewinn und/oder indirekte Schäden und/oder Zwischenschäden und/oder Folgeschäden und/oder Strafschadensersatz, Vertragsstrafen und/oder pauschalen Schadensersatz) gegen MKW hergeleitet werden können.
- d) Im Falle einer Beendigung des Vertrages gemäß diesem Punkt hat MKW Anspruch auf Erstattung von angefallenen Kosten, insbesondere für bereits angefertigtes kundenspezifisches Material.
- ## 8. VERPACKUNG
- a) Die genannten Preise verstehen sich ohne Verpackung.
- b) Erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, so gehen die Kosten zu Lasten des Vertragspartners und werden nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- ## 9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG
- a) Die Stornierung eines Vertrages durch den Vertragspartner ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch MKW möglich. Bei Aufhebung des Vertrages ist MKW unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertragspartner, insbesondere bei Vorliegen von Verträgen über Sonder- bzw. Spezialanfertigungen, bereits gefertigte und noch nicht versandte Ware in Rechnung zu stellen.
- b) MKW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Umstände bekannt werden, durch die ihre Forderungen gefährdet erscheinen.
- ## 10. REINIGUNG
- Beschichtete oder lackierte Ware wird von MKW sauber geliefert. Nach der Auslieferung und außerhalb des Betriebes der MKW ist das Reinigen der von MKW beschichteten oder lackierten Ware kein Auftragsgegenstand mehr und übernimmt MKW hierfür keinerlei Leistung/Haftung.
- ## 11. GEWÄHRLEISTUNG / AUSSCHLUSS / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
- a) Wenn nicht schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist gem. ABGB.
- b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von MKW gelieferten Waren sofort nach Erhalt stichprobenartig auf Mängel zu überprüfen. Zeigen sich feststellbare Mängel, ist die gesamte Lieferung zu prüfen.
- c) Mängelrügen und Beanstandungen sind MKW – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – unverzüglich unter Angabe der möglichen Ursachen, spätestens jedoch 4 Tage nach Erhalt der gelieferten Ware schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine derartige Mängelrüge oder Beanstandung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die gelieferte Ware als genehmigt und kann der Vertragspartner aus Mängeln keine Rechtsansprüche mehr geltend machen. Allfällige versteckte Mängel sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat den Zeitpunkt der Entdeckung nachzuweisen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- d) Im Rahmen der Gewährleistung wird die mangelhafte Ware nach Wahl von MKW durch diese kostenfrei verbessert (repariert) oder durch mangelfreie Ware ausgetauscht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartner bestehen in Bezug auf Mängel nicht, insbesondere besteht kein Recht auf Vertragsaufhebung, Preisminderung oder Schadenersatz. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt auf Kosten von MKW (ohne Transportkosten zu MKW); Aufwendungen des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Gewährleistung werden nicht erstattet.
- e) Dem Vertragspartner kommen keine Gewährleistungsansprüche zu, - wenn Mängel durch dessen unsachgemäße Behandlung entstanden sind, - wenn die Ware durch Einbauteile fremder Herkunft verändert wird, - wenn gesetzliche oder die von MKW aufgestellten Einbau-, Umbau- oder Behandlungsvorschriften vom Vertragspartner bzw. dessen Abnehmern nicht eingehalten werden, - wenn die Ware aufgrund der Vorgaben des Vertragspartners erstellt wurde und der Mangel, auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist, - bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, - bei natürlicher Abnutzung, - bei Transportschäden, - bei unsachgemäßer Lagerung, - bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen, - bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, - bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung, - bei unsachgemäßer Behandlung oder Überbeanspruchung, - wenn gesetzliche oder vom Vertragspartner erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden,
- f) Die Gewährleistungsbeschränkungen sind vollinhaltlich von allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an weitere Abnehmer zu überbinden.
- g) Die Haftung von MKW beschränkt sich allgemein auf Fälle vorsätzlichen Fehlverhaltens und krass grober Fahrlässigkeit, soweit nach geltendem Recht zulässig. MKW, deren Mitarbeiter, deren Erfüllungsgehilfen bzw. deren Vertreter/Auftragsnehmer haften dem Vertragspartner und Dritten gegenüber keinesfalls aufgrund von Vertrag, deliktischer Handlung oder anderweitig in Fällen leichter oder leicht grober Fahrlässigkeit, auch nicht für tatsächliche oder erwartete Gewinnentgänge, Geschäfte, Umsatzerlöse, für Reputationsverlust, Verlust des Firmenwerts, Zeitverlust, entgangene Nutzung, entgangene Produktion, entgangene Zinsen, Kapitalkosten, Ansprüche Dritter, finanzielle Verluste, nicht erzielte Einsparungen, noch für Ersatz besonderer Schadensfolgen, Nebenkosten, mittelbare Schäden oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung. Die Haftung von MKW beschränkt sich zudem auf typische, vorhersehbare Schäden, unbeschadet allfälliger sonstiger Beschränkungen. Die Beweislast liegt - soweit gesetzlich zulässig - in jedem Fall beim Vertragspartner. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Haftung von MKW für Personenschäden und Tod, Produkthaftung und in sonstiger Hinsicht nicht eingeschränkt, insoweit als die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- h) Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen MKW verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.
- ## 12. KOMPENSATIONS AUSSCHLUSS
- Die Aufrechnung von Ansprüchen des Vertragspartners aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen Forderungen der MKW ist ausgeschlossen, ebenso auch die Einrede der mangelnden Fälligkeit wegen Gewährleistung etc., außer für den Fall, dass MKW schriftlich die Mängelbehebung zugesagt hat.
- ## 13. GERICHTSSTAND; ERFÜLLUNGORT UND ANZUWENDENDENES RECHT
- a) Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für den Sitz der MKW. MKW behält sich jedoch vor, gegebenenfalls auch ein anderes, für MKW oder auch für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.
- b) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der MKW, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß in einem anderen Ort erfolgt.
- c) Jedes Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht von Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- ## 14. NEBENABREDEN, VERTRAGSÄNDERUNGEN UND -ERGÄNZUNGEN
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen jeder Vertragsbeziehung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien unterzeichnet sein. Diesem Erfordernis der Schriftlichkeit wird ebenfalls dadurch Genüge getan, dass die Vertragsparteien, die von ihnen jeweils im Original unterfertigten gleichlautenden Urkunden der anderen Vertragspartei postalisch (eingeschrieben), mittels Telefax oder digital mittels E-Mail übermitteln.
- Auf die Schriftform kann jeweils nur schriftlich verzichtet werden. Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit, nicht aber zur Auslegung.
- ## 15. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN DIESER BEDINGUNGEN
- Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Bedingungen bleiben die übrigen jedoch im vollen Umfange rechtswirksam. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch jene wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in den Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.
- ## 16. DATENSCHUTZ
- MKW ergreift alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten Dritter zu entsprechen.
- MKW verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzerklärung, die hier abgerufen werden kann: <https://www.mkw.at/datenschutzerklaerung/>